

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 21 (1961)
Heft: 5

Artikel: Zum Filmzensurrecht und zu Filmverboten
Autor: Hauser, Edwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als dumm und verlogen hingestellt. Damit schaffen sich die Verfasser im Einzelnen nun doch wieder Probleme. Ist es ja evident, daß gerade die großen Schöpfer, ohne deren Beitrag man heute schwerlich von einer Schule des Neo-Realismus sprechen würde, immer wieder durch die «soziale» Problematik hindurchstoßen, oder vielmehr, ihre tiefer liegenden Gründe anzielen. So muß man eben von all diesen Werken das Nichtverstandene und Unbequeme immer wieder wegschneiden! *Miracolo a Milano* von de Sica gehört zwar zum «grand cinéma révolutionnaire», aber «elle baigne dans une sainteté qui nous gênera toujours» (pg. 65). Rossellini ist natürlich ein Autor von Rang. Schade nur, daß er in «*Francesco, giullare di Dio*» die «mystique bêtifiante» der Fioretti mitmacht (pg. 110). Besonders schlimm muß es in dem Fall Federico Fellini ergehen. Er ist zum vornherein ein «adversaire» (wem würde es in einer seriösen Kunststudie einfallen, einen ihm fragwürdig erscheinenden Picasso als «adversaire» zu bezeichnen!). Leider aber ist es bei Fellini unmöglich «d'exclure son œuvre en bloc» (pg. 111). Er macht sogar Filme, bei denen die marxistische Zensurschere verhältnismäßig wenig wegschneiden muß («quelques scènes idéalistes»), um sie «estimables et socialement honnêtes» zu machen (pg. 111). Darin unterscheidet er sich vom Schöpfer von *Ordet*, der für den Himmel des Realismus vollkommen verloren ist: «... *Ordet*: il n'y a rien à défendre, rien à sauver; c'est un délire mystique» (ibd.). Fellini ist der Totengräber des Neorealismus: «Il cherche à faire dévier le cinéma social vers les solutions dérisoires de la morale chrétienne» (pg. 115).

Eine Kritik also des Neorealismus und eine Kritik der Kritik seiner Werke? Zwei Mindestforderungen ergehen an eine Kritik, die ernst genommen werden will. Sie muß «objektiv» sein im Sinne von: geklärte Maßstäbe verwendend, und: dem Objekt gemäß (es von innen her verstehen wollend). «*Le néo-réalisme italien*» von Borde und Bouissy verwendet Schlagworte statt geklärte Begriffe und etikettiert damit von außen die Wirklichkeit des Neorealismus. Nicht, daß von einer bestimmten weltanschaulichen Haltung ausgegangen wird, ist hier die Frage. Es ist die geistige Primitivität, die bestürzt. Sie macht den Dialog praktisch unmöglich. SB

Zum Filmzensurrecht und zu Filmverboten

von Edwin Hauser, iur., Zürich

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Den Schutz der Pressefreiheit, die in der schweizerischen Bundesverfassung in Art. 55 gewährleistet wird, genießen nach heutiger Auffassung nicht nur Meinungsäußerungen, die durch das Mittel der Druckerpresse veröffentlicht werden, sondern auch solche, die durch ein anderes mechanisches Verfahren dem Publikum zugänglich gemacht werden; das gilt besonders auch für Filme, Schallplatten usw. (vgl. Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 366). Wie jedes Freiheitsrecht ist aber auch die Pressefreiheit nicht

schrankenlos gewährleistet; denn eine völlig unbegrenzte Freiheit hätte geradezu eine Verneinung der Freiheit zur Folge, weil sie dem Einzelnen gestatten würde, die Rechte und Freiheiten seiner Mitmenschen zu mißachten und den Bestand der freien staatlichen Gemeinschaft zu gefährden. Daher findet jedes Freiheitsrecht seine Grenze an der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. Dementsprechend sind Bund und Kantone je in ihrem Kompetenzbereich berechtigt, Vorschriften zu erlassen, die der Wahrung der genannten öffentlichen Interessen dienen.

Im Bereich des Filmrechts haben die Kantone hauptsächlich durch den Erlaß von Vorschriften über die Filmzensur diese Aufgabe erfüllt. Im Rahmen des Bundesrechts kommt zudem auch gewissen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Funktion zu, Mißbräuche der Pressefreiheit zu verhindern. Das gilt besonders etwa für die Verbote von Ehrverletzungen (Art. 173–177), unzüchtigen Veröffentlichungen (Art. 204), öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen (Art. 259), Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261) und Beleidigung eines fremden Staates (Art. 296).

In diesem Zusammenhang sei noch kurz erwähnt, daß die Vorführung von Filmen zu Erwerbszwecken natürlich auch den Schutz der in Art. 31 BV garantierten Handels- und Gewerbefreiheit genießt. Daher ändert eine ältere Auffassung, nach welcher die Pressefreiheit nur eigentliche Presse-Erzeugnisse, aber keine Filme und ähnlich geartete Veröffentlichungen erfaßt, nichts Wesentliches am oben erzielten Ergebnis (vgl. dazu Aeppli, Die Filmzensur in der Schweiz, Zürcher Dissertation 1949, S. 60 ff., und Neidhart, Die Praxis der Filmzensur im Kanton Zürich, Zürich 1946, S. 11).

Neben der Pressefreiheit nimmt die öffentliche Vorführung von Filmen aber noch ein anderes Freiheitsrecht in Anspruch, nämlich die Versammlungsfreiheit. Dieses Individualrecht ist in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich gewährleistet, wohl aber in zahlreichen Kantonsverfassungen, so zum Beispiel in Art. 3 der Zürcher und Art. 79 der Berner Kantonsverfassung. Nach heute herrschender Ansicht will die schweizerische Bundesverfassung als freiheitliches Staatsgrundgesetz aber nicht nur die ausdrücklich in ihr enthaltenen Freiheitsrechte garantieren, sondern jede individuelle Freiheit, die je einmal aktuell wird (vgl. Fleiner/Giacometti, a. a. O. S. 241 f.). Das gilt selbstverständlich noch besonders für jene Freiheiten, die – wie die Versammlungsfreiheit – für das richtige Funktionieren eines demokratischen Staates unbedingt gegeben sein müssen. Somit ist also auch das Recht zur freien Abhaltung von Versammlungen von der Bundesverfassung stillschweigend für die ganze Eidgenossenschaft gewährleistet. Aber auch dieses Recht unterliegt natürlich den Schranken der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. Daher darf die Durchführung von Versammlungen verboten werden, wenn eine solche die öffentliche Ordnung stört oder sehr wahrscheinlich in unmittelbarer Zukunft stören wird. Wenn hingegen eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht durch die Versammlung selbst, sondern durch politische Gegner derselben zu befürchten ist, so ist zunächst gegen die Störer einzuschreiten, und die fragliche Versammlung darf nur in außerordentlich gefährlichen Situationen, in einem sog. polizeilichen Notstand, verboten werden (vgl. Bundesgerichtliche Entscheidungen 57 I 266, 58 I 84, 60 I 197 und 61 I 103, sowie Aeppli, a. a. O. S. 30 f. und 32). Da nun in der Zusammenkunft mehrerer Personen zum gemeinsamen Besuche eines Filmes zweifellos eine Versammlung im rechtlichen Sinne zu erblicken ist, bilden auch diese Grundsätze, die sehr häufig nicht im geschriebenen Recht enthalten sind, Schranken der Zulässigkeit der öffentlichen Vorführung von Filmen.

Für geschlossene Filmvorführungen in Vereinen und Gesellschaften kommt in entsprechender Weise statt der Versammlungsfreiheit die Vereinsfreiheit zum Zuge, die in Art. 56 BV den Bürgern gewährleistet wird; denn bei solchen Vorführungen mit privatem Charakter handelt es sich um eine eigentliche Vereins-

tätigkeit. Auch hier gilt wieder der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. Daher sind grundsätzlich die bei der Versammlungsfreiheit erwähnten Schranken in einer entsprechend angepaßten Form auch hier zur Anwendung zu bringen.

II. Ein Blick auf das eigentliche Filmzensurrecht

Die bedeutendste Schranke der freien Programmgestaltung der Lichtspieltheater stellt das bereits erwähnte Filmzensurrecht dar. Es hat seinem Wesen nach nur die Aufgabe, Mißbräuche der künstlerischen Freiheit der Gestalter von Filmen mit polizeilichen Maßnahmen zu verhindern, und erfüllt somit innerhalb des Filmrechts lediglich eine negative Funktion. Seine Wirksamkeit ist daher in wesentlichem Maße davon abhängig, daß es auch durch eine aufbauende, die Filmkultur fördernde Gesetzgebung ergänzt wird, die verschiedene Wege einschlagen kann. Das Filmzensurrecht hingegen ist in den meisten Ländern verhältnismäßig ähnlich; denn die materiellen Bestimmungen sind gewöhnlich sehr allgemein gehalten (vgl. dazu und zum folgenden Berthold/von Hartlieb, Filmrecht, München und Berlin 1957, S. 206 ff.). In der Hauptsache sind in rechtsvergleichender Sicht vier Gruppen von **Zensurgründen** zu nennen, die Anlaß zu einem Verbot der Vorführung eines Filmes geben können:

- a) **Politische Gründe:** Angriffe auf die geltende staatliche Ordnung und ihre Institutionen, auf das Ansehen, die Geschichte und führende Persönlichkeiten des Landes sowie Störung der außenpolitischen Beziehungen werden untersagt.
- b) **Die öffentliche Ordnung** wird geschützt durch das Verbot von Filmen, die zu Verbrechen aufreizen, Verbrechensmethoden vorführen oder sonst eine verrohende Wirkung auf die Zuschauer ausüben.
- c) **Moralische Gründe:** Nicht zugelassen wird die Vorführung von Filmen wegen Verletzung von Anstand und guter Sitte, entsittlichender Wirkung, unzüchtiger Darstellungen sowie wegen Wiedergabe von Skandalaffären und übermäßigen Sensationen.
- d) **Religiöse Gründe:** Gotteslästerung sowie Beleidigung einer Religion, ihrer Institutionen oder Würdenträger werden verboten.

Wenn auch diese Vorschriften sich vielfach von Land zu Land ähnlich sehen, so kann trotzdem die **Zensurpraxis** je nach den weltanschaulichen Bindungen des betreffenden Volkes sehr verschieden sein. Es kann sogar innerhalb desselben Landes in dieser Beziehung erhebliche Unterschiede geben. So sind manche Differenzen zwischen den schweizerischen Kantonen auf diesem Gebiete nicht zu übersehen. Das ist nicht weiter erstaunlich; denn so allgemein gehaltene Vorschriften, wie sie die Filmzensurbehörden anzuwenden haben, ermöglichen natürlich sehr verschiedenartige Auslegungen und lassen daher den Vollzugsorganen ein weites Feld des freien Ermessens offen.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß es auch von Bedeutung ist, ob das Verfahren als **Vor-** oder als **Nachzensur** ausgestaltet ist. In unserem Lande scheint ein gemischtes System, nach welchem im allgemeinen eine Nachzensur und nur in besonderen Fällen eine Vorzensur durchzuführen ist, zu befriedigenden Ergebnissen geführt zu haben. Daher treffen wir diese Regelung in den meisten Kantonen an (vgl. Aeppli, a. a. O. S. 100 ff.).

In materieller Hinsicht legen die **kantonalen Filmzensurgesetze und -verordnungen** das Hauptgewicht auf die moralischen Zensurgründe mit Einschluß der Verbrechensbekämpfung. So ist gemäß § 25 der geltenden Zürcher Kinoverordnung vom 16. Oktober 1916 und vom 26. Juni 1922 (Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Kantons Zürich 30/349 und 32/247) «die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme» verboten.

Diese Formulierung wird in § 4 des Vorentwurfes der Polizeidirektion für ein Zürcher kantonales Filmgesetz wörtlich übernommen. Die Polizeidirektion führt dazu aus, die geltende Verbotsnorm habe sich in der bisherigen Praxis bewährt (vgl. dazu auch Neidhart, Die Praxis der Filmzensur im Kanton Zürich) und sei in keinem Kanton durch eine bessere Formulierung ersetzt worden. Tatsächlich sind die Verbotsbestimmungen in allen Kantonen inhaltlich ziemlich ähnlich (vgl. auch Aeppli, a. a. O. S. 123 f.), abgesehen davon, daß etwa die Hälfte der Kantone auch eine Verletzung des religiösen Empfindens der Bevölkerung ausdrücklich als Zensurgrund erwähnt. Zu dieser Gruppe gehören vor allem inner- und ostschweizerische Kantone sowie Freiburg, Solothurn und Aargau. In den anderen Kantonen können religiöse Zensurgründe ebenso wie übrigens auch allgemein politische (insbesondere Staatsgefährlichkeit) nur mit Hilfe der generellen Verbotsnorm gegenüber «anstößigen» Filmen berücksichtigt werden. (Fortsetzung folgt)

Filmwettbewerb für Amateurproduzenten

Der Schweizerische Kulturfilmfonds veranstaltet auch dieses Jahr wiederum einen Filmwettbewerb für Amateure. Angemeldet werden können Amateurfilme (Tonfilme oder Vortragsfilme), die allgemeinen Charakter besitzen und für die breitere Öffentlichkeit von Interesse sind, sowie Filme wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Charakters über Spezialgebiete. Filme, die für ein Produkt oder eine Firma zu Verkaufszwecken werben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Filme dürfen ferner nicht vor dem 1. Januar 1960 uraufgeführt worden sein. Obmann der Jury ist der Präsident der Schweizerischen Filmkammer, Herr Ständerat F. Fauquex. Die Filme werden nach einem Punktsystem beurteilt. 75 Punkte gelten als Maximalpunktzahl. Filme, die 65 und mehr Punkte erreichen, erhalten das Prädikat «besonders wertvoll», Filme mit einer Punktzahl von 54 bis 64 Punkten erhalten das Prädikat «wertvoll». Ausgezeichnete Filme erhalten ein graphisch kunstvoll gestaltetes Diplom und außerdem einen Geldpreis. Anmeldetermin: 1. Mai 1961. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an das Sekretariat des Schweizerischen Kulturfilmfonds, Donnerbühlweg 32, Bern, wo auch die Reglemente bezogen werden können.

Beitrag zur Filmkultur

Wir möchten unseren Lesern kommentarlos wieder einmal Kostproben aus einem filmwirtschaftlichen Pressedienst mitteilen («Auskünfte der Unitalia Film», Nr. 2/1961 — es handelt sich um die Exportorganisation der italienischen Filmwirtschaft). Die Orthographie wurde genau übernommen.

«Nach langen Vorberatungen beginnen jetzt die Aufnahmen des nunmehr berühmten Films von Vittorio De Sica «Giudizio universale».

«Viele Sterne für einen Marharaja . . . Es ist das erste Zusammentreffen des Stars aus aller Welt. Sie treffen sich das erste Mal um einer Kundgebung und Huldigung der Schönheit und dem Weltfrieden wegen.»

«Eine Feststellung von Martin Carol. Jeder Film von Rossellini ist bestimmt viel Aufsehen zu erregen weder wegen der polemischen oder antikonformistischen Stellungnahme des Regisseurs, der Extravaganz der Schauspieler oder des sonnstigem Interesse das er immer hervorbringt. Jetzt ist «Vanina Vanini», eine Erzählung von Stendhal grade dran, die Rossellini dabei ist in Rom zu drehen. Die Schauspielerin Martin Carol war in Tat sehr erstaunt in einigen Zeitungen gelesen